

8/14

Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göppingen

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Gesellschafter die Versorgung der Bevölkerung und Industrie mit Energie und Wasser, einschließlich der Errichtung der entsprechenden Versorgungsanlagen, Aufgaben der Abwasserentsorgung, der Betrieb von Verkehrsanlagen, von Bädern einschließlich zugehöriger Nebenanlagen. Daneben kann die Gesellschaft andere versorgungswirtschaftliche Aufgaben übernehmen, sofern es der öffentliche Zweck rechtfertigt.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hufs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energieversorgung Filstal Management GmbH mit Sitz in Göppingen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a) die Stadt Göppingen mit einem Kapitalanteil von 7.484.421,18 € (86,75%) und die Stadt Geislingen mit einem Kapitalanteil von 1.143.153,67 € (13,25 %).
- (3) Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG ist durch formwechselnde Umwandlung der Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal mbH nach § 190 ff UmwG zum 31.12.2000 (steuerlicher Übertragungstichtag) entstanden. Die Kapitaleinlagen sind durch das den Gesellschaftern zuzurechnende Eigenkapital der Gasversorgung Filstal mbH gedeckt.
- (4) Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- (5) Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftervertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto 1), ein unverzinsliches Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) sowie ein verzinsliches Rücklagenkonto (Kapitalkonto III), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustvortragkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto 1 der Kommanditisten wird ihr Festgeldanteil gebucht; er ist unverzinslich. Der Festgewinnanteil ist Grundlage der Restgewinnverteilung.

Auf dem Kapitalkonto II werden die nach Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens sowie Einlagen der Gesellschafter gutgeschrieben, soweit sie nicht dem Kapitalkonto III zugeschrieben werden; es ist unverzinslich.

Auf dem Kapitalkonto III sind mit Zustimmung der anderen Gesellschafter erfolgte Eigenkapitalzuführungen dazustellen. Für die Zurverfügungstellung dieser Eigenkapitalanteile wird im Rahmen der Ergebnisverteilung ein Vorweggewinn zugeschrieben.

Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.

- (3) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Rücklagenkonten gedeckt sind; es ist unverzinslich.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, ansonsten im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft kann Beiräte bilden. Beiräte sollen die Gesellschaft in örtlichen und fachlichen Angelegenheiten beraten.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat der Komplementärin ist befugt, die Geschäftsführer der Komplementärin bei der KG anzustellen.
- (2) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.

In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der übrigen Formalien gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussunfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (4) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Unterschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung

der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Änderung des Gesellschaftervertrages;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlustes;

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. (1) lit a) bis e) bedürfen einer Mehrheit von 88 % der Stimmen.
- (3) Jede 1.000 DM eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimmberechtigung.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Verfahren zur Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 11

Verfügungen über den Kommanditanteil

- (1) Verfügungen jeder Art über Kommanditanteile oder von Teilen der Kommanditanteile bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Komplementär GmbH. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Kommanditisten haben die mittelbare Beteiligung eines Dritten an der Kommanditbeteiligung dem anderen Kommanditisten mitzuteilen. Dieser kann in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung verlangen, dass ihm sämtliche Geschäftsanteile dieses Gesellschafters gegen Zahlung des Verkehrswertes der Anteile übertragen werden. Der Verkehrswert ist durch ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftsprüfers zu ermitteln.

§ 12

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführungen und Vertretung erstattet, sobald sie entstehen.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 6 v.H. ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist.

- (3) Der Ausgaben- und Aufwundersersatz nach Abs.1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 13

Ergebnisverwendung

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile (Kapitalkonto 1) teil. Vorwegzuweisungen gehen dieser Verteilung vor. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- (2) Neben der Vorweggewinnzuordnung an die Komplementärin sind den Kommanditisten Vergütungen für die Überlassung weiteren Eigenkapitals auf dem Kapitalkonto III mit 3 % über den jeweiligen Basiszinssatz zuzuordnen (zeitanteilig in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich ein Drittel der Eigenkapitalrendite, mindestens jedoch mit 6 % zu verzinsen).
- (3) Für die Geschäftsbereiche, die nach Eintragung des Formwechsels im Handelsregister (- 4 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages) eingebracht worden sind, kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eine Vorab-Zuordnung der Ergebnisse der eingebrachten Geschäftsbereiche beschlossen werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Kommanditisten zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (5) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten zugeschrieben werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann vor oder bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Kapitalkonto II oder dem Kapitalkonto III zugeschrieben wird.
- (7) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens zunächst dem Kapitalkonto II und dann dem Kapitalkonto III zu belasten. Im Übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Verlust durch Einlage auszugleichen ist.

§ 14

Entnahmen

- (1) Entnahmen der Gesellschafter sind nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (2) Eine Entnahme ist solange und soweit ausgeschlossen, als die Kommanditeinlage, das Kapitalkonto II und das Kapitalkonto III durch Verluste gemindert sind.

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Kommanditisten vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 16

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ist in Anwendung des § 53 Abs. Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und seiner etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme den Kommanditisten zur Freistellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (4) Die Offenlegung oder Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Stadt Göppingen und der Stadt Geislingen und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Göppingen und der Stadt Geislingen ist der Prüfungsbericht